



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

10103/25

LIMITE

CONUN 86
ONU 37
COJUR 34

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: ENTWURF von Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen während der 80. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2025 bis September 2026)

Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen während der 80. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2025 bis September 2026)¹

1. In einer Zeit beispielloser Herausforderungen nähert sich die EU der 80. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit uneingeschränktem Engagement für ein multilaterales System, das auf dem **Völkerrecht** basiert und an den Zielen und Grundsätzen der **VN-Charta** festhält, um Frieden und Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und eine nachhaltige Entwicklung für alle zu gewährleisten.
2. Die EU ist nach wie vor ein **berechenbarer, zuverlässiger und glaubwürdiger Partner**, entschlossen, globale Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu finden, unter anderem durch die Umsetzung des Zukunftspakts und seiner Anhänge, des Globalen Digitalpakts und der Erklärung zu künftigen Generationen. Die EU ist bereit, **mit Partnern zusammenzuarbeiten**, um im Wege der **UN80-Initiative** den Reformprozess der Vereinten Nationen hin zu einer wirksameren, kosteneffizienteren und reaktionsfähigeren Organisation, die in der Lage ist, effektive Ergebnisse in den drei Schlüsselbereichen zu erbringen, voranzubringen.
3. Besorgt über die zunehmenden und vielfältigen Bedrohungen für den **Weltfrieden und die internationale Sicherheit**, insbesondere die verbreiteten Verstöße gegen die VN-Charta, unter anderem in Form von Aggression und Verletzung territorialer Unversehrtheit, ist die EU nach wie vor entschlossen, weltweit gerechten und dauerhaften Frieden und Stabilität zu wahren und wiederherzustellen.
4. In Anerkennung des untrennbaren Zusammenhangs zwischen Frieden und Sicherheit, Menschenrechten und nachhaltiger Entwicklung – in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension – ist die EU weiterhin der **Agenda 2030** verpflichtet und entschlossen, die **Ziele für nachhaltige Entwicklung** (SDG) zu verwirklichen.
5. Die **Dreifachkrise des Planeten** – Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung – stellt eine existenzielle Bedrohung dar, die die gesamte Menschheit und die Sicherheit der Welt betrifft. Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Übereinkommens von Paris setzt sich die EU nachdrücklich für das Übereinkommen ein, und sie ist entschlossen, mit Partnern im Rahmen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um einen globalen, gerechten und inklusiven grünen Wandel zu beschleunigen.

¹ In diesem Dokument sagt die Verwendung der Bezeichnung „EU“ nichts darüber aus, ob die Zuständigkeit bei der „EU“, der „EU und ihren Mitgliedstaaten“ oder ausschließlich bei den „Mitgliedstaaten“ liegt.

6. Die EU wird sich in ihrem Handeln bei den Vereinten Nationen im kommenden Jahr von folgenden Prioritäten leiten lassen:

- I. Unterstützung eines multilateralen Systems auf der Grundlage des Völkerrechts und der Universalität der Menschenrechte;
- II. Voranbringen umfassender Reformen, um dem System der Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, und Pflege wirksamer Partnerschaften;
- III. Stärkung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen;
- IV. Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030;
- V. Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten.

I. Unterstützung eines multilateralen Systems auf der Grundlage des Völkerrechts und der Universalität der Menschenrechte

7. Da die Herausforderungen, mit denen das System der Vereinten Nationen konfrontiert ist, immer größere Ausmaße annehmen, werden die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin einen wirksamen Multilateralismus und die **regelbasierte internationale Ordnung**, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, unterstützen und sich Bestrebungen, diese zu untergraben oder auszuhöhlen, widersetzen. Wir sind bestrebt, das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu verteidigen. Die EU wird sich weiterhin zu den Regeln und Grundsätzen der **VN-Charta**, einschließlich der Regeln und Grundsätze der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit, bekennen. Diese Grundsätze sind nicht verhandelbar und dürfen nicht angetastet werden.

8. Die Europäische Union bekräftigt ihr unerschütterliches Engagement für die universelle Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der **Menschenrechte** für alle und überall. Menschenrechte – seien es bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische oder soziale Rechte – sind universell, unteilbar, miteinander verknüpft und bedingen einander. Zudem gehen Frieden und Wohlstand sowie die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) Hand in Hand mit der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und aller Menschenrechte. Anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) im Jahr 2026 hebt die EU die fortwährende Relevanz und Bedeutung dieser grundlegenden Verträge für das Voranbringen globaler Menschenrechtsstandards hervor. Die EU wird ihre Maßnahmen auf die **Schlussfolgerungen des Rates von 2025 zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien** stützen.
9. Die EU wird ihr klares Bekenntnis zur **Agenda für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung** und zum Recht aller Menschen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen sowie zum Schutz benachteiligter, vulnerabler oder marginalisierter Personen aufrechterhalten. Die EU wird die Bemühungen um Geschlechtergleichstellung, ein Querschnittsthema, das für alle Säulen der Vereinten Nationen relevant ist, die Förderung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren uneingeschränkte, gleichberechtigte und wirksame Beteiligung in allen Bereichen, insbesondere in Führungspositionen, entschlossen fördern und verstärken. Zu diesem Zweck wird sich die EU aktiv und konstruktiv an der Veranstaltung auf hoher Ebene zu Peking+30 beteiligen. Die EU wird die Prävention und Beseitigung aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Die EU wird bekräftigen, dass sie sich nachdrücklich für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der vollen und gleichberechtigten Wahrnehmung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen einsetzt. Die EU wird den Rechten von Kindern und jungen Menschen, auch dem Recht auf universellen Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung, weiterhin Priorität einräumen. Sie wird weiterhin an der Verbesserung des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte älterer Menschen sowie des Wohlergehens älterer Menschen arbeiten.

10. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der **Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung** (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und engagiert sich in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts einer jeden Person eintritt, frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können. Darüber hinaus betont die EU, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.
11. Die EU ist nach wie vor entschlossen, Straflosigkeit zu beenden und **Rechenschaftspflicht** für alle Verstöße gegen das Völkerrecht zu gewährleisten. Die EU wird weiterhin den Prozess zur Verabschiedung der Convention on Prevention and Punishment of Crimes against Humanity (Konvention zur Prävention und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit) sowie Bemühungen im Hinblick auf unabhängige Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen sowie von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht – einschließlich solcher Verstöße, die sich als internationale Verbrechen erweisen könnten – unterstützen. Die EU bekräftigt ihre unerschütterliche Unterstützung für das internationale Strafjustizsystem, insbesondere den **Internationalen Strafgerichtshof** (IStGH), sowie ihr Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Römischen Statuts und zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des IStGH.
12. Die EU bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für den **Internationalen Gerichtshof** (IGH) als eine der wichtigsten Säulen des internationalen Justizsystems. Die EU erinnert daran, dass Anordnungen und Urteile des IGH für die Streitparteien verbindlich sind.
13. Die EU wird Initiativen zur **Weiterentwicklung des Völkerrechts** weiterhin unterstützen und fördern, und sie bekräftigt die wichtige Rolle der Völkerrechtskommission (VKR) in diesem Bereich. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die VRK ausreichend Zeit für Beratungen erhält, damit sie ihr Mandat zu erfüllen kann.

14. Die EU verweist auf ihr entschiedenes und langjähriges Engagement dafür, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen **humanitären** Reaktion auf Notsituationen gemäß der Resolution 46/182 der VN-Generalversammlung aus dem Jahr 1991 zu unterstützen. Die EU wird sich weiterhin für den Schutz des humanitären Raums einsetzen, indem der schnelle und ungehinderte Zugang von humanitärer Hilfe zu Menschen in Not ermöglicht und erleichtert wird, der Schutz des humanitären Personals gewährleistet wird und die Achtung der humanitären Grundsätze der Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und Menschlichkeit sichergestellt wird. Die EU wird den am stärksten schutzbedürftigen Menschen weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.
15. Die EU und ihre Mitgliedstaaten – gemeinsam der weltweit größte Beitragszahler für die Vereinten Nationen und 2024 **der führende Geber von humanitärer Hilfe** – werden sich weiterhin nachdrücklich für die finanzielle Stabilität der Vereinten Nationen einsetzen.

II. Voranbringen umfassender Reformen, um dem System der Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, und Pflege wirksamer Partnerschaften

16. Die EU setzt sich weiterhin für den **Zukunftspakt**, einschließlich seiner beiden Anhänge, ein, denn dieser stellt einen wesentlichen Schritt dar, um den Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu verwirklichen und die internationale Finanzarchitektur zu reformieren. Die Europäische Union ist bereit, mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten, um die wirksame Umsetzung des Zukunftspakts sicherzustellen.
17. **Mutige und ehrgeizige Reformen sind erforderlich**, um sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen in der Lage ist, globale Herausforderungen zu bewältigen und auf Länderebene wirksam zu handeln. Die EU setzt sich seit Langem dafür ein, sowohl mit den Mitgliedstaaten als auch mit dem System der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den laufenden internen Reformprozess – die **UN80-Initiative** des Generalsekretärs – voranzubringen und so dafür zu sorgen, dass die Vereinten Nationen wirksam, kosteneffizient und reaktionsfähig bleiben und in der Lage sind, aktuelle und künftige Herausforderungen besser zu bewältigen.

18. Die vollständige und rasche Umsetzung **laufender und gebilligter Reformen** – unter anderem des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, des Managements sowie der Säule Frieden und Sicherheit – wird das System der Vereinten Nationen auf den richtigen Weg bringen, um die Ziele der UN80-Initiative zu verwirklichen. Die EU begrüßt den „**Humanitarian Reset**“ und ist entschlossen, konstruktiv mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um dazu beizutragen, ein System der humanitären Hilfe zu fördern, das zunehmend auf lokaler Ebene geleitete humanitäre Hilfsmaßnahmen ermöglicht und das im Einklang mit den humanitären Grundsätzen und gemäß dem Völkerrecht internationalen Schutz genießt. Die EU unterstützt auch den Reformprozess des **Entwicklungssystems der Vereinten Nationen**, wobei die UN80-Reforminitiative dazu dienen muss, diesen zu verstärken. Ein mit neuer Dynamik ausgestattetes System der residierenden Koordinatoren (RCS) trägt zu einer kohärenteren und wirksameren Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN auf Länderebene bei. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die Fortschritte zu konsolidieren, unter anderem indem weiterhin das erforderliche Niveau an vorhersagbarer und tragfähiger Finanzierung für das System der residierenden Koordinatoren (RCS) gewährleistet wird und die organisatorischen Hindernisse für eine VN-Integration auf Länderebene beseitigt werden. Es ist äußerst wichtig, für **Kohärenz zwischen der UN80-Initiative, dem Humanitarian Reset und der Reform des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen** zu sorgen, um Gemeinsamkeit bei den Zielsetzungen und vereinte Kräfte bei der Wirkung im Hinblick auf effektive „One United Nations“ zu gewährleisten, insbesondere in Konflikten und fragilen Situationen. Die EU ist entschlossen, in dieser Hinsicht eine proaktive und konstruktive Rolle zu übernehmen.
19. In Einklang mit ihrem Engagement für die Umsetzung des Zukunftspakts unterstützt die EU eine **umfassende Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen**, um dessen Wirksamkeit, Inklusivität, Transparenz, Demokratie und Rechenschaftspflicht zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass er den heutigen Realitäten besser entspricht, indem die Stimme unterrepräsentierter Regionen gestärkt wird. Die EU unterstützt die Initiative Frankreichs und Mexikos im Sinne einer Einschränkung des Vetos in Fällen von Gräueltverbrechen. Die EU setzt sich weiterhin für eine **Reform der internationalen Finanzinstitutionen (IFI)** und der multilateralen Entwicklungsbanken ein, die unter anderem eine verstärkte Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Entwicklungsbanken sowie die Einbeziehung aller relevanten Interessenträger beinhaltet. Wir sehen [ehrgeizigen und aufgabenorientierten Ergebnissen] der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erwartungsvoll entgegen.
20. Die EU wird weiterhin **Partnerschaften im weiteren Rahmen der VN-Mitgliedschaft anbahnen und pflegen**, Konsens und Zusammenarbeit in einem Umfeld im Wandel anstreben und für ein wirksames multilaterales System eintreten.

21. Die EU wird eine vielfältige und unabhängige **Zivilgesellschaft** weiterhin aktiv unterstützen, fördern und stärken und sich für ihre konstruktive Beteiligung an multilateralen Prozessen einsetzen, unter anderem – aber nicht ausschließlich – in Menschenrechtsforen, zu Fragen der nachhaltigen Entwicklung, Friedensvermittlung und Beschlussfassung. Die EU bekräftigt die wichtige Rolle der **Jugend**, berücksichtigt die Bedürfnisse und Interessen künftiger Generationen und bekräftigt ihr Engagement für die Erklärung zu künftigen Generationen.

III. Stärkung der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen

22. Angesichts der Zunahme und der Intensivierung von Konflikten und Kriegen bedauert die EU, dass Zivilpersonen, darunter Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, humanitäre Helfer, Gesundheitspersonal, Journalisten sowie das Personal der Vereinten Nationen und zivile Infrastruktur und Ressourcen, zunehmend ungestraft ins Visier genommen werden; dass Frauen und Mädchen nach wie vor unverhältnismäßig stark betroffen sind, insbesondere von der zunehmenden sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten; und dass das universelle Recht auf einen sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zunehmend infrage gestellt oder in Verhandlungen bei Konflikten als Druckmittel eingesetzt wird. Die EU betont, dass das humanitäre Völkerrecht in allen Konflikten eingehalten werden muss. Zum 20. Jahrestag des Prinzips der Schutzverantwortung unterstützt die EU dessen Umsetzung uneingeschränkt.

23. . Wir erinnern an die Verantwortung des VN-Sicherheitsrates, der weiterhin im Mittelpunkt der Friedens- und Sicherheitsarchitektur stehen sollte. Wir würdigen auch die Arbeit der VN-Generalversammlung in Angelegenheiten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffen, und betonen, dass die Möglichkeiten der VN-Generalversammlung, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, weiter verbessert werden müssen.

24. Ein **umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden in der Ukraine** auf der Grundlage der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bleibt eine der wichtigsten Prioritäten der EU. Nach mehr als drei Jahren fordert der grundlose und rechtswidrige groß angelegte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in erster Linie beim ukrainischen Volk nach wie vor einen verheerenden Tribut, mit Ausstrahlungseffekten in der gesamten Region und weltweit. Wir verurteilen das Handeln Russlands zur Destabilisierung der globalen Architektur für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, einschließlich der Instrumente des VN-Sicherheitsrats. Wir fordern eine vollständige, bedingungslose Waffenruhe von mindestens 30 Tagen, die als entscheidender Schritt zur Minderung des Leids der Bevölkerung dienen und Raum für substanzielle Gespräche über einen echten Frieden bieten könnte, mit dem Ziel, den Angriffskrieg Russlands zu beenden und einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden wiederherzustellen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin dem Völkerrecht und der uneingeschränkten Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen Geltung verschaffen, die Ukraine so lange wie nötig unterstützen und darauf hinarbeiten, die uneingeschränkte Rechenschaftspflicht für Verbrechen sicherzustellen.
25. Die katastrophale Lage im Gazastreifen und im **Nahen Osten** hat ein beispielloses Ausmaß erreicht und wird weiterhin unsere dringende und anhaltende Aufmerksamkeit erfordern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihren in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates dargelegten Standpunkt. Die EU fordert eine sofortige Rückkehr zur Waffenruhe, um den Weg zur Freilassung aller Geiseln und zur dauerhaften Beendigung der Feindseligkeiten zu ebnen. Die EU fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, nachzukommen. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die verheerende humanitäre Lage zu bewältigen, insbesondere im Hinblick auf den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe und ihrer nachhaltigen Verteilung in großem Maßstab nach Gaza und innerhalb des Gazastreifens. Die EU hebt die maßgebliche Rolle des UNRWA hervor, das entscheidende Unterstützung für die Zivilbevölkerung sowohl im Gazastreifen als auch in der gesamten Region leistet. Die weitere Umsetzung des Aktionsplans des UNRWA ist von entscheidender Bedeutung. Die Beschlüsse des IGH müssen vollständig umgesetzt werden. Die konstruktive Zusammenarbeit Israels mit den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Agenturen, ist von entscheidender Bedeutung. Die EU begrüßt die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Lage im Nahen Osten, weist darauf hin, dass sie verbindlich sind, und tritt weiterhin entschieden für die Verwirklichung eines dauerhaften und nachhaltigen Friedens auf der Grundlage der Zweistaatenlösung ein. Sie wird zu diesem Zweck weiterhin mit regionalen und internationalen Partnern zusammenarbeiten, unter anderem im Rahmen der hochrangigen internationalen Konferenz zur friedlichen Regelung der Palästinafrage und zur Umsetzung der Zweistaatenlösung unter dem gemeinsamen Vorsitz Frankreichs und Saudi-Arabiens.

26. Die EU wird sich auch weiterhin mit anderen **Konflikten** und Menschenrechtsverletzungen und -verstößen in der ganzen Welt befassen. Die EU wird alle konstruktiven Anstrengungen unterstützen, den Krieg in Sudan zu beenden und die humanitäre Krise zu mildern, und sie wird weiterhin mit internationalen Rechenschaftsmechanismen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die Gräueltaten begangen haben, vor Gericht zu bringen. Die EU unterstützt Somalia weiterhin beim Staatsaufbau, bei der Terrorismusbekämpfung und bei der Linderung der humanitären Krise. Auch die Verweigerung und der Entzug der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere für Frauen und Mädchen, durch die Taliban in Afghanistan, die Eskalation der Gewalt und die sich verschlechternde humanitäre Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo sowie die anhaltenden Konflikte in Jemen, Syrien, Haiti und Myanmar erfordern unsere dringende Aufmerksamkeit. Die EU ist nach wie vor fest entschlossen, die Bevölkerung der Sahelzone zu unterstützen, und sie wird weiterhin mit Partnern und regionalen Organisationen zusammenarbeiten, um die eigentlichen Konfliktursachen zu beseitigen, die Kapazitäten zur Verhinderung des Eskalierens lokaler Konflikte zu stärken und um Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus zu verhindern und zu bekämpfen.
27. Die EU und die Vereinten Nationen werden zusammen daran arbeiten, globale friedens- und sicherheitspolitische Herausforderungen zu bewältigen, wobei der Schwerpunkt auf Konfliktverhütung, Vermittlung, Friedenskonsolidierung, Krisenbewältigung und Unterstützung des Multilateralismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen liegen wird, wie es in der **strategischen Partnerschaft für Frieden und Sicherheit zwischen der EU und den VN** vorgesehen ist.
28. Die EU unterstützt den Fokus des Pakts für die Zukunft auf **Konfliktverhütung** und Friedenserhaltung als universelle Verpflichtung, mit einem gestärkten Instrumentarium der Vereinten Nationen. Die Umsetzung der Agenda 2030 zusammen mit der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die verstärkte Durchführung der Koordinierung zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklung und Friedenskonsolidierung bieten die Antworten für die Bekämpfung der eigentlichen Konfliktursachen und für die Förderung einer inklusiven Friedenskultur. Ebenso müssen wir die Zusammenhänge zwischen Klima, Frieden und Sicherheit angehen und die Agenden für Frauen, Frieden und Sicherheit, Jugend, Frieden und Sicherheit sowie Kinder und bewaffnete Konflikte vollständig umsetzen. Wir müssen für eine uneingeschränkte, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Friedenskonsolidierung und an Friedensprozessen sorgen.

29. Die **Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung** (PBAR) im Jahr 2025 bietet die Gelegenheit, politische Verpflichtungen in Maßnahmen umzusetzen, mit denen die Agenda für Friedenskonsolidierung auf das gesamte VN-System ausgeweitet wird. Die EU unterstützt die Bemühungen um die Entwicklung eines national gesteuerten Bottom-Up-Ansatzes zur Konfliktverhütung, wie er in den **nationalen Präventionsstrategien** zum Ausdruck kommt, der durch ein ausreichend finanziertes VN-Programm für Friedens- und Entwicklungsberater verstärkt wird. Die PBAR sollte prüfen, wie die Rolle und die Arbeitsweise der **Kommission für Friedenskonsolidierung** auf der Grundlage des Pakts für die Zukunft weiter gestärkt werden können. Der **Fonds der VN für Friedenskonsolidierung** muss von den VN-Mitgliedstaaten angemessen, vorhersehbar und nachhaltig finanziert werden, da die Finanzierungslücke nicht allein durch den Rückgriff auf den ordentlichen VN-Haushalt geschlossen werden kann.
30. **Friedenseinsätze der Vereinten Nationen**, einschließlich Friedenssicherungseinsätzen und politischer Sondermissionen, sind nach wie vor ein entscheidendes multilaterales Instrument zur Verhütung bewaffneter Konflikte, zur Wahrung des Friedens, zur Unterstützung der friedlichen Beilegung von Konflikten und zur Abwehr von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Dazu müssen sie zweckmäßig sein und mit klaren, zielgerichteten und priorisierten, aber auch flexiblen Mandaten, angemessenen Ressourcen sowie Ausstiegsstrategien umgesetzt werden. Die EU begrüßt die **Überprüfung der VN-Friedensmissionen** und fordert alle VN-Mitglieder auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um die Anpassung der Friedenseinsätze an das komplexe politische und sicherheitspolitische Umfeld der heutigen Zeit zu fördern. Die Umsetzung der Empfehlungen der Initiativen „Aktion für Friedenssicherung“ (A4P und A4P+) sollte fortgesetzt und von den VN-Mitgliedstaaten im Einklang mit den Beratungen auf dem Ministertreffen für Friedenssicherung der VN („UN Peacekeeping Ministerial“) unterstützt werden.
31. Die EU betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass VN-Friedenssicherungseinsätze nachhaltige politische Unterstützung und angemessene, nachhaltige und vorhersehbare Ressourcen erhalten, auch durch ein verstärktes **regionales Engagement**. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU ihre Unterstützung für die Umsetzung der Resolution 2719 des VN-Sicherheitsrats, mit der die Verwendung der von den VN bewerteten Beiträge zur Finanzierung von bis zu 75 % der vom VN-Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter Führung der Afrikanischen Union ermöglicht wird.

32. Die **Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr** ist nach wie vor eine der wichtigsten Prioritäten. Die EU ist entschlossen, die regelbasierte internationale Ordnung auf See auf der Grundlage des Völkerrechts, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), zu wahren, die Freiheit der Schifffahrt und das Recht auf friedliche Durchfahrt zu schützen und Bedrohungen der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, auch durch verschiedene kritische Infrastrukturen auf dem Meeresboden, sowie der Unterwasser- und Küstenumwelt zu bekämpfen. Gemeinsam mit ihren Partnern wird die EU die Zusammenarbeit weiter stärken und das maritime Lagebewusstsein und die Entwicklung der Fähigkeiten der Küstenstaaten – insbesondere in strategisch wichtigen Regionen – unterstützen. Die EU ist entschlossen, die weltweite Zusammenarbeit, Stabilität und Nachhaltigkeit auf See auf der Grundlage des durch das SRÜ geschaffenen Rechtsrahmens zu fördern.
33. Angesichts der zunehmenden Sicherheitsbedrohungen unterstützt die EU die internationale Zusammenarbeit bei der wirksamen Bekämpfung der **grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität** in all ihren Formen, einschließlich der Migrantenschleusung und des Menschenhandels mit Migranten, des illegalen Handels mit Drogen, Menschen oder Feuerwaffen, der Finanzkriminalität, Umweltkriminalität oder Cyberkriminalität, des **Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus** sowie anderer Bedrohungen, die von **hybriden Technologien, Cybertechnologien, neuen und neu entstehenden Technologien** einschließlich künstlicher Intelligenz (KI) und Quantentechnologien ausgehen. Die 9. Überprüfung der Weltweiten Strategie der VN zur Bekämpfung des Terrorismus wird Gelegenheit bieten, das starke Engagement der EU für einen multilateralen Ansatz zur Terrorismusbekämpfung zu bekräftigen, der auf der Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte beruht. Die EU wird ihre proaktive Beteiligung an VN-Prozessen fortsetzen, in denen Normen, Standards und Grundsätze im Zusammenhang mit dem Cyberraum und mit digitalen und technologischen Fragen entwickelt werden. Die EU begrüßt die Fortschritte, die in der offenen Arbeitsgruppe (OEWG) für Sicherheit und die Nutzung von IKT erzielt wurden, und ist nach wie vor entschlossen, sich an den künftigen Beratungen zu beteiligen.
34. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind nach wie vor entschlossen, die **Demokratie**, einschließlich Wahlen, vor ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure zu schützen. Die EU wird mit ihren Partnern auf eine globale Strategie zur Bekämpfung von **ausländischer Informationsmanipulation und Einflussnahme** hinarbeiten. Sie unterstützt die **globalen Grundsätze der Vereinten Nationen für Informationsintegrität** und wird die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Grundsätze im digitalen Raum aktiv fördern.

35. Die EU wird weiterhin den **multilateralen Rahmen für Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle** sowie den multilateralen Rahmen für die Ausfuhrkontrolle von Waffen und Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck als ein wesentliches Element sowohl für die Nichtverbreitung als auch für die friedliche Nutzung kontrollierter Güter aufrechterhalten, schützen und stärken.
36. Im Vorfeld ihrer Überprüfungskonferenz 2026 setzt sich die EU weiterhin für die Universalisierung und vollständige Umsetzung des **Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** ein. Sie wird das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, den sofortigen Beginn und den baldigen Abschluss der Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Waffenzwecke fortsetzen und die Arbeit der IAEO unterstützen. Die EU wird auch weiterhin multilaterale Instrumente gegen die Herstellung, die Lagerung und den Einsatz chemischer und biologischer Waffen fördern und stärken.
37. Die EU unterstützt **Instrumente zur Kontrolle konventioneller Waffen**, wobei der Schwerpunkt auf der Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen und auf der Verwaltung konventioneller Munition liegt, ebenso wie die Umsetzung des Aktionsplans von Siem Reap/Angkor 2025-2029 des Antipersonenminen-Übereinkommens und die Vorbereitungen für die Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen im Jahr 2026. Die EU wird die Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit neuen und neu entstehenden Technologien in Bezug auf letale autonome Waffensysteme im Rahmen des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen und die Verfahren zum verantwortungsvollen Einsatz von KI im militärischen Bereich bewerten.
38. Für ein sicheres, stabiles und nachhaltiges Umfeld im Weltraum erinnert die EU daran, wie wichtig es ist, das Völkerrecht im **Weltraum** einzuhalten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Universalisierung und uneingeschränkte Einhaltung des Weltraumvertrags von 1967 und fördern in allen einschlägigen Foren der Generalversammlung die Annahme von Normen für verantwortungsvolles Verhalten, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern. Die EU unterstützt die Stärkung des Büros der Vereinten Nationen für Weltraumfragen und erkennt die Rolle des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums als wichtigstes VN-Organ an, das sich mit der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums befasst.

IV. Förderung nachhaltiger Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030

39. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen uneingeschränkt die auf dem Gipfeltreffen 2023 über die Ziele für nachhaltige Entwicklung erhobene Forderung nach beschleunigten Maßnahmen, um die **Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen** – auch durch die Umsetzung der politischen Erklärung. In dieser Hinsicht bleiben die Entwicklungsfinanzierung und die Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba unerlässlich. Die EU wird weiterhin einen menschenrechtsbasierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung verfolgen, unter anderem durch transformative Ansätze, mit denen die Ursachen von Ungleichheiten bekämpft werden, und bekräftigt, dass die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte eines der Grundprinzipien der Agenda 2030 entsprechend der Verpflichtung, niemanden zurückzulassen, ist. Wir sind uns bewusst, dass insbesondere in äußerst fragilen Kontexten die Vorsorge verbessert und die Resilienz gegenüber Krisen und Herausforderungen, die Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung entgegenstehen, dringend gestärkt werden muss.
40. Als weltweit größter Geber **öffentlicher Entwicklungshilfe** unterstreichen die EU und ihre Mitgliedstaaten die wesentliche Rolle, die dieser Entwicklungshilfe als Beitrag zur Finanzierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt, sowie deren Katalysatorfähigkeit, andere öffentliche und private Finanzierungsquellen wie inländische Ressourcen, Mischfinanzierungen und nachhaltige private Investitionen zu mobilisieren. Über **Global Gateway** fungiert die EU, die nach einem „Team Europa“-Ansatz arbeitet, zusammen mit Finanzinstituten und dem privaten Sektor als Vorreiter für transformative Investitionen in Digital-, Energie- und Verkehrsinfrastruktur sowie in Gesundheits-, Bildungs- und Forschungssysteme, um die Wirtschaftstätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Partnerländern anzukurbeln. Global Gateway dient auch dazu, durch technische Hilfe, politischen Dialog, Handels- und Investitionsabkommen sowie Standardisierungs- und Regelungsrahmen die Bedingungen für hochwertige Investitionen zu verbessern, um zusätzliche Finanzmittel für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren.
41. Privates Kapital ist für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitswende unerlässlich. Internationale Finanzinstitutionen müssen eine wichtige Rolle bei der **Mobilisierung privater Finanzmittel** spielen. Die EU unterstützt die Entwicklung von kontext- und sektorspezifischen Betriebsmodellen und innovativen Finanzierungsinstrumenten zur Mobilisierung des privaten Sektors zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung. Die EU würdigt die ländergeführten integrierten nationalen Finanzierungsrahmen als eine Möglichkeit, im Einklang mit den nationalen Prioritäten öffentliche und private Finanzmittel zu mobilisieren und an den Zielen für nachhaltige Entwicklung auszurichten.

42. Unter Hinweis auf die **Schlussfolgerungen des Rates vor der vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung – Wege zum Fortschritt**: Maximierung der Wirkung auf die nachhaltige Entwicklung und den globalen Wohlstand, bekräftigt die EU die darin festgelegten Grundsätze und ihre Standpunkte. Die EU setzt sich weiterhin aktiv für die Stärkung der internationalen Finanzarchitektur zur besseren Bewältigung globaler Herausforderungen ein und wird weiterhin in allen internationalen Foren einen wesentlichen Beitrag zu deren Zielen leisten.
43. Die EU unterstützt nachdrücklich eine verschiedene Interessenträger einbeziehende und inklusive **globale digitale Governance** und setzt sich für die Errichtung eines wirksamen multilateralen Systems ein, um weltweit einen digitalen Wandel voranzutreiben. Das Internet und digitale Technologien müssen in einem menschenzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz verankert sein und darauf abstellen, jegliche digitale Kluft zu überwinden und eine inklusive, offene, sichere, gesicherte digitale Zukunft für alle zu gewährleisten. Die EU wird weiterhin eine führende Rolle spielen, wenn es darum geht, eine angemessene Weiterverfolgung und Umsetzung des **Globalen Digitalpakts** (Global Digital Compact – **GDC**) sicherzustellen und Versuche zur Untergrabung der darin eingegangenen Verpflichtungen einzudämmen, einschließlich im Rahmen des laufenden WSIS+-Überprüfungsprozesses.
44. Der Zweite **Weltgipfel für soziale Entwicklung** (WSSD2) bietet die Chance, den Gesellschaftsvertrag, der in den Menschenrechten verankert ist, und die von der IAO angenommenen grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu erneuern. Die EU unterstützt die Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit, indem sie zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels beiträgt und wirksame Folgemaßnahmen sicherstellt. Der WSSD2 muss unterschiedliche Stimmen und wichtige Interessenträger umfassen, darunter die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft, insbesondere Frauen- und Jugendorganisationen.

45. Die EU bekräftigt die Führungsrolle, die der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der Förderung der globalen Gesundheit zusammen mit Partnern und auf der Grundlage von Solidarität, Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Geschlechtergleichstellung und Achtung der Menschenrechte zukommt. Die vierte Tagung auf hoher Ebene über nicht übertragbare Krankheiten bietet die Gelegenheit, die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten, die in der EU und weltweit nach wie vor die größte Belastung durch Krankheit darstellen, noch stärker voranzutreiben. Mit der Annahme des **Pandemievertrags** soll ein **Beitrag zum Ausbau der Kapazitäten** und zur Verbesserung des globalen Ansatzes für die Prävention sowie die Vorsorge und Reaktion im Fall künftiger Pandemien **geleistet werden**. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich weiterhin an den weiteren Verhandlungen, dem Ratifizierungsprozess und der Umsetzungsphase beteiligen.
46. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihr Engagement, die **am wenigsten entwickelten Länder** (LDCs) bei der Umsetzung des Doha-Aktionsprogramms und die **kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern** bei der Umsetzung der Agenda von Antigua und Barbuda für kleine Inselentwicklungsländer zu unterstützen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen ebenfalls die **Binnenentwicklungsländer** bei der Bewältigung der spezifischen Herausforderungen, mit denen diese konfrontiert sind, und sie sehen der 3. Konferenz der Vereinten Nationen über Binnenentwicklungsländer mit Interesse entgegen.

V. **Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten**

47. Die **Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung** – ist eine globale Bedrohung für die Menschheit, die eine globale Reaktion erfordert. Die EU bekennt sich ausdrücklich zu ihrem Engagement für die multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und sie fordert alle Partner auf, dies ebenfalls zu tun.

48. Die EU bekräftigt, wie wichtig es ist, ein gemeinsames Verständnis dafür zu teilen, dass **Klimawandel und Umweltzerstörung** eine existenzielle Bedrohung darstellen, insbesondere für die am stärksten Gefährdeten, und die Sicherheitsbedenken verschärfen, indem sie zu vermehrter Instabilität und zu Konflikten führen und die Ernährungssicherheit beeinträchtigen. Wüstenbildung, Landdegradation und Dürre stellen in Bezug auf die Umwelt, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Sicherheit große Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung dar. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich die VN weiter mit dem Zusammenhang zwischen Umwelt und Sicherheit, Klima und Sicherheit, Wasser und Sicherheit sowie mit dem Zusammenhang zwischen Ozeanen, biologischer Vielfalt und Klima befassen, indem sie diese Zusammenhänge bei ihrer Arbeit durchgängig berücksichtigen und umsetzen. Die EU wird sich aktiv an Diskussionen beteiligen, die darauf abzielen, das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt voranzubringen.
49. Zehn Jahre nach dem **Übereinkommen von Paris** ist der weltweite Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Gange, auch wenn noch viel zu tun bleibt. Die EU bekennt sich nachdrücklich zu ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris und ist auf einem guten Weg, ihr Ziel für 2030, die Emissionen um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, zu erreichen. Die EU bekräftigt die Forderung nach einer gerechten, geordneten und ausgewogenen **Abkehr von fossilen Brennstoffen** in Energiesystemen im Einklang mit dem 1,5- °C-Ziel, damit bis 2050 im Einklang mit dem Stand der Wissenschaft Klimaneutralität erreicht werden kann. Die EU bekräftigt auch die Forderung, die Kapazitäten für erneuerbare Energien weltweit zu verdreifachen, die weltweite durchschnittliche jährliche Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 zu verdoppeln und die Entwicklung emissionsfreier und emissionsarmer Technologien zu beschleunigen.
50. Es ist unerlässlich, dass alle Vertragsparteien und insbesondere die weltweit größten Emittenten und Volkswirtschaften im Vorfeld der **COP30 in Belém** ehrgeizige national festgelegte Beiträge vorlegen, die mit den Ergebnissen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens von Paris und dem 1,5 °C-Ziel gemäß den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang stehen, gesamtwirtschaftliche und absolute Emissionsminderungsziele, die alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien abdecken, umfassen und auf konkrete Strategien und Maßnahmen gestützt sind. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ihren eigenen Beitrag zur COP30 rechtzeitig vorlegen.

51. Darüber hinaus setzt sich die EU weiterhin uneingeschränkt dafür ein, dem **Verlust an biologischer Vielfalt** Einhalt zu gebieten und die Entwicklung umzukehren, den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal in Zusammenarbeit mit Partnern rasch umzusetzen und die Finanzmittel für Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt aufzustocken. Die EU ruft zu einer Stärkung der internationalen Meerespolitik und zum Dialog auf [, begrüßt die Ergebnisse der Ozeankonferenz der Vereinten Nationen von 2025] und verpflichtet sich, die meeresbezogenen Ziele der Agenda 2030 dringend umzusetzen. Die EU fordert die rasche Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ) und ersucht die Länder, der Koalition der hohen Ambitionen für BBNJ beizutreten.
52. Das globale Ernährungssystem steht vor erheblichen Herausforderungen, u.a. verursacht durch Konflikte, den Klimawandel, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Umweltzerstörung. Die EU ist entschlossen, die **weltweite Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit** zu unterstützen, indem sie sich für nachhaltige, nahrhafte und erschwingliche Lebensmittel für die wachsende Weltbevölkerung einsetzt. Die EU tritt für eine sektorenübergreifende und verschiedene Interessenträger umfassende Strategie ein, die auf einer engen Zusammenarbeit mit multilateralen Partnern beruht, und sie bekennt sich zu dem Ansatz der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden bei der Prävention und Reaktion. Die EU sorgt für die Kohärenz der politischen Maßnahmen ihrer internen und externen Strategien für Ernährungssicherheit und Ernährung, indem sie ihre Maßnahmen in Europa an die globalen Verpflichtungen in Bezug auf nachhaltige Lebensmittelsysteme und die Beseitigung von Hunger und Unterernährung angleicht.
53. Darüber hinaus ist es äußerst wichtig, Synergien auf der Grundlage des gemeinsamen Ansatzes im Rahmen des VN-Systems gegen **Verschmutzung** zu optimieren, in dem anerkannt wird, wie dringend erforderlich koordinierte globale Maßnahmen sind, und in dem zugesagt wird, die Vermeidung und Verringerung der Verschmutzung in die Strategien und Arbeitsprogramme der VN-Einrichtungen einzubeziehen. Die EU unterstützt aktiv die Umsetzung des internationalen Rahmens für Chemikalienmanagement und die Arbeiten zum Abschluss der Verhandlungen und zur Einrichtung des wissenschaftlich-politischen Gremiums für Chemikalien und Abfälle und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung sowie zum Abschluss der Verhandlungen über ein rechtsverbindliches internationales Instrument zur Beendigung der Plastikverschmutzung, das auch die Meeresumwelt erfasst. Um Verschmutzung wirksam zu verhindern und zu vermindern, ist es darüber hinaus von entscheidender Bedeutung, das Bewusstsein für das Chemikalienmanagement und die Abfallwirtschaft in allen Sektoren zu schärfen und einen politischen Dialog auf hoher Ebene anzuregen, der über die bisher behandelten Grenzen hinausgeht.

54. **Wasserresilienz** und ein stabiler globaler Wasserzyklus sind für die nachhaltige Entwicklung, für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie für Frieden und Sicherheit unerlässlich. Die EU bekennt sich nach wie vor dazu, weltweit gegen die zunehmende Wasserknappheit und Überschwemmungen vorzugehen und den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung für alle sicherzustellen; sie wird weiterhin den Ansatz „von der Quelle bis zum Meer“ unterstützen und dafür sorgen, dass Wasser in wichtigen multilateralen Prozessen und einschlägigen Übereinkünften angemessen berücksichtigt wird. Die EU spricht sich für ehrgeizige Folgemaßnahmen zur Aktionsagenda für Wasser und für maßnahmenorientierte, inklusive und sektorübergreifende VN-Wasserkonferenzen aus, die 2026 und 2028 stattfinden sollen, und fordert einen regelmäßigen zwischenstaatlichen Prozess zum Thema Wasser. Die EU unterstützt ferner die Umsetzung der systemweiten Strategie für Wasser- und Sanitärversorgung der Vereinten Nationen und die weitere Globalisierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, die der globalen Stabilität, dem Frieden und der Sicherheit förderlich sein können.
